

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen**

Nr. 31/2021

Hagen, 12. August 2021

Inhalt

- 1. Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen in Bezug auf die Corona-Freiversuchsregelung vom 03. August 2021**

3





**FAKULTÄT FÜR
MATHEMATIK UND
INFORMATIK**

Der Dekan

03.08.2021

Eilentscheid des Dekans

Die Corona-Freiversuchsregelung ist bis einschließlich 30.09.2021 gültig und wird nicht verlängert. Prüfungen, die in der Zeit vom 23.12.2020 bis 30.09.2021 nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt für jede Prüfungsform, also auch für die (Pro-)Seminare, Praktika und Abschlussarbeiten. Relevant für die Einordnung als Corona-Freiversuch ist somit das Prüfungsdatum. Dies stellt insbesondere bei mündlichen Prüfungen und Abschlussarbeiten ein Problem dar, da diese das ganze Semester über angemeldet werden können. Außerdem besteht in einigen Lehrgebieten ein hohes Prüfungsaufkommen. Daher soll Studierenden des Sommersemesters 2021 eine angemessene Übergangsfrist für das Auslaufen der Corona-Freiversuchsregelung zu den beiden genannten Prüfungsformen, mündlichen Prüfungen und Abschlussarbeit, gewährt werden. Die Übergangsregelung dient auch der Entlastung der Lehrenden.

Mündliche Prüfungen, die bis einschließlich 30.09.2021 über das Prüfungsamt angemeldet werden, fallen unter die Corona-Freiversuchsregelung, auch wenn der Prüfungstermin im Wintersemester 2021/22 liegt. Gleiches gilt für Abschlussarbeiten mit einem Bearbeitungsbeginn bis einschließlich zum 30.09.2021. Die formalen Voraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung müssen bei Anmeldung erfüllt sein. Entsprechende Anmeldeformulare sind rechtzeitig im Prüfungsamt einzureichen.

Die Unaufschiebbarkeit dieses Entscheids ergibt sich aus der Tatsache, dass Studierende und Lehrende so früh wie möglich über die oben genannte Regelung informiert werden sollen, um ihnen somit einen angemessenen Zeitraum zur Terminvereinbarung und Einsendung der Anmeldeformulare einräumen zu können.

Hagen, 03.08.2021

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Jörg Desel



Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage von § 12 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz NRW¹ durch den Gremienvorsitz, da sie unaufschiebbar ist und ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Hagen, den 11. August 2021

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen
In Vertretung

gez.
Birgit Rimpo-Repp
Kanzlerin der FernUniversität in Hagen

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021.